

BGer 6B_151/2018 vom 15. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_151_2018

FR: TF 6B_151/2018 du 15 mars 2018

IT: TF 6B_151/2018 del 15 marzo 2018

Erwägungen

E. 1.1

A. _____ stellte am 27. Oktober 2015 gegen zwei Polizeibeamte Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs, Körperverletzung, Tätlichkeit, Sachbeschädigung etc. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn stellte die Strafuntersuchung am 11. August 2017 ein. Das Obergericht des Kantons Solothurn wies die dagegen erhobene Beschwerde von A. _____ ab, auferlegte ihr die Kosten des Beschwerdeverfahrens und eine Parteientschädigung an die Beschuldigten (Beschluss vom 22. Dezember 2017).

E. 1.2

A. _____ führt Beschwerde in Strafsachen und ersucht um unentgeltliche Rechtspflege.

E. 2.1

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG muss in der Beschwerde in gedrängter Form begründet werden, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Für die Anfechtung des Sachverhalts gelten qualifizierte Begründungsanforderungen (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253). Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen. Das bedeutet, dass die Rechtschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss. Die beschwerdeführende Person kann sich nicht darauf beschränken, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten und die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, zu wiederholen. Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemein gehaltene, appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; Urteil 6B_3/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 2.2).

E. 2.2

Offen bleiben kann, wie es sich mit den fehlenden (und insoweit auch nicht auslegungsfähigen) Rechtsbegehren verhält (vgl. Art. 42 Abs. 1 BGG ; BGE 123 IV 125 E. 1 S. 127), zumal klar ist, was die Beschwerdeführerin verlangt, nämlich die Weiterführung des Verfahrens gegen die beiden Beschuldigten. Hingegen genügt die Beschwerde den Erfordernissen nach Art. 42 Abs. 2 BGG offenkundig nicht. Aus der Eingabe ergibt sich nicht, weshalb die Beschwerdeführerin der Auffassung ist, die Vorinstanz habe in den angefochtenen Punkten Recht verletzt. Den Sachverhalt stellt sie dar, wie er sich aus ihrer Sicht zugetragen haben soll, ohne geltend zu machen und aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzlichen Feststellungen willkürlich sein sollten.

E. 2.3

Aus diesem Grund ist auf das Rechtsmittel im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG nicht einzutreten. Damit kann offenbleiben, ob die Beschwerdeführerin nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 überhaupt als Privatklägerin beschwerdelegitimiert wäre (vgl. BGE 141 IV 1).

E. 3

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.